

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

Elternbeitragsordnung des Bereiches Kindertagesbetreuung im Verein Oberlinhaus für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in Einrichtungen des Verein Oberlinhaus in der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 06.27.06.2018 folgende Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618),
- § 17 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung sollen den freien Trägern, die Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam betreiben, als Orientierungslinie zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) dienen. Daneben können Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung auch als Orientierung für eine eigene Benutzungsordnung dienen.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierte Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/ Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte oder mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG, für eine nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Kindertagesstätte, werden in die Kostenbeteiligung einbezogen.

(2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt gemäß der anliegenden Tabellen.

(3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(5) Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch den Träger der Kindertagesstätte jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.

(6) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

(8) Nach § 2 i. V. m. § 5 dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

(a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,

(b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,

(c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,

(d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und

(e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrdienstgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13

Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung des Bereiches Kindertagesbetreuung im Verein Oberlinhaus für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in Einrichtungen des Verein Oberlinhaus in der Landeshauptstadt Potsdam tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

Anlage: Tabellenwerte für die Elternbeitragsordnung des Bereiches Kindertagesbetreuung im Verein Oberlinhaus für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in Einrichtungen des Verein Oberlinhaus in der Landeshauptstadt Potsdam

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

Bruttoeinkommen nach § 11 EBO	Krippe			Krippe			Krippe			Krippe		
	1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
	bis 6 h	über 6- unter 8 h	über 8 h	bis 6 h	über 6- unter 8 h	über 8 h	bis 6 h	über 6- unter 8 h	über 8 h	bis 6 h	über 6- unter 8 h	über 8 h
	80 %	90 %	100 %	80 %	90 %	100%	80 %	90 %	100%	80 %	90 %	100%
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.001,00 € bis 24.000,00 €	16	18	20	12	14	15	9	10	11	7	8	8
24.000,01 € bis 28.000,00 €	36	41	46	27	31	34	20	23	26	15	17	19
28.000,01 € bis 32.000,00 €	50	56	62	37	42	47	28	31	35	21	24	26
32.001,00 € bis 36.000,00 €	63	71	79	47	53	59	35	40	44	27	30	33
36.000,01 € bis 40.000,00 €	76	86	96	57	64	72	43	48	54	32	36	40
40.000,01 € bis 44.000,00 €	90	101	112	67	76	84	50	57	63	38	43	47
44.000,01 € bis 48.000,00 €	103	116	129	77	87	97	58	65	72	43	49	54
48.000,01 € bis 52.000,00 €	116	131	145	87	98	109	65	74	82	49	55	61
52.000,01 € bis 56.000,00 €	130	146	162	97	109	122	73	82	91	55	62	68
56.000,01 € bis 60.000,00 €	143	161	179	107	121	134	80	90	101	60	68	75
60.000,01 € bis 64.000,00 €	156	176	195	117	132	147	88	99	110	66	74	82
64.000,01 € bis 68.000,00 €	170	191	212	127	143	159	95	107	119	72	81	89
68.000,01 € bis 72.000,00 €	183	206	229	137	154	172	103	116	129	77	87	96
72.000,01 € bis 76.000,00 €	196	221	245	147	166	184	110	124	138	83	93	104
76.000,01 € bis 80.000,00 €	210	236	262	157	177	197	118	133	147	88	99	111
80.000,01 € bis 84.000,00 €	223	251	279	167	188	209	125	141	157	94	106	118
84.000,01 € bis 88.000,00 €	236	266	295	177	199	221	133	149	166	100	112	125
88.000,01 € bis 92.000,00 €	250	281	312	187	211	234	140	158	175	105	118	132
92.000,01 € bis 96.000,00 €	263	296	329	197	222	246	148	166	185	111	125	139
96.000,01 € bis 100.000,00 €	276	311	345	207	233	259	155	175	194	117	131	146
100.000,01 € bis 104.000,00 €	290	326	362	217	244	271	163	183	204	122	137	153
104.000,01 € bis 108.000,00 €	303	341	379	227	256	284	170	192	213	128	144	160
108.000,01 € bis 112.000,00 €	316	356	395	237	267	296	178	200	222	133	150	167
112.000,01 € bis 116.000,00 €	329	371	412	247	278	309	185	209	232	139	156	174
116.000,01 € bis 120.000,00 €	343	386	429	257	289	321	193	217	241	145	163	181
120.000,01 €	355	400	444	266	300	333	200	225	250	150	169	187

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

Bruttoeinkommen nach § 11 EBO	Kindergarten			Kindergarten			Kindergarten			Kindergarten		
	1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
	bis 6 h	über 6- unter 8 h	über 8 h	bis 6 h	über 6- unter 8 h	über 8 h	bis 6 h	über 6- unter 8 h	über 8 h	bis 6 h	über 6- unter 8 h	über 8 h
	80 %	90 %	100 %	80 %	90 %	100%	80 %	90 %	100%	80 %	90 %	100%
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.001,00 € bis 24.000,00 €	16	18	20	12	14	15	9	10	11	7	8	8
24.000,01 € bis 28.000,00 €	31	35	38	23	26	29	17	19	22	13	15	16
28.000,01 € bis 32.000,00 €	42	47	52	31	35	39	24	27	29	18	20	22
32.001,00 € bis 36.000,00 €	53	60	66	40	45	50	30	34	37	22	25	28
36.000,01 € bis 40.000,00 €	64	72	80	48	54	60	36	41	45	27	31	34
40.000,01 € bis 44.000,00 €	76	85	94	57	64	71	43	48	53	32	36	40
44.000,01 € bis 48.000,00 €	87	98	108	65	73	81	49	55	61	37	41	46
48.000,01 € bis 52.000,00 €	98	110	123	74	83	92	55	62	69	41	47	52
52.000,01 € bis 56.000,00 €	109	123	137	82	92	102	61	69	77	46	52	58
56.000,01 € bis 60.000,00 €	120	136	151	90	102	113	68	76	85	51	57	64
60.000,01 € bis 64.000,00 €	132	148	165	99	111	123	74	83	93	56	62	69
64.000,01 € bis 68.000,00 €	143	161	179	107	121	134	80	90	100	60	68	75
68.000,01 € bis 72.000,00 €	154	173	193	116	130	144	87	98	108	65	73	81
72.000,01 € bis 76.000,00 €	165	186	207	124	140	155	93	105	116	70	78	87
76.000,01 € bis 80.000,00 €	177	199	221	132	149	166	99	112	124	74	84	93
80.000,01 € bis 84.000,00 €	188	211	235	141	158	176	106	119	132	79	89	99
84.000,01 € bis 88.000,00 €	199	224	249	149	168	187	112	126	140	84	94	105
88.000,01 € bis 92.000,00 €	210	236	263	158	177	197	118	133	148	89	100	111
92.000,01 € bis 96.000,00 €	221	249	277	166	187	208	125	140	156	93	105	117
96.000,01 € bis 100.000,00 €	233	262	291	174	196	218	131	147	164	98	110	123
100.000,01 € bis 104.000,00 €	244	274	305	183	206	229	137	154	171	103	116	129
104.000,01 € bis 108.000,00 €	255	287	319	191	215	239	143	161	179	108	121	135
108.000,01 € bis 112.000,00 €	266	300	333	200	225	250	150	169	187	112	126	140
112.000,01 € bis 116.000,00 €	278	312	347	208	234	260	156	176	195	117	132	146
116.000,01 € bis 120.000,00 €	289	325	361	217	244	271	162	183	203	122	137	152
120.000,01 €	299	337	374	224	252	281	168	189	210	126	142	158

OBERLIN KINDERTAGESSTÄTTEN

Bruttoeinkommen nach § 11 EBO	Hort		Hort		Hort		Hort	
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	bis 4 h	über 4 h	bis 4 h	über 4 h	bis 4 h	über 4 h	bis 4 h	über 4 h
	90%	100%	90%	100%	90%	100%	90%	100%
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0
20.001,00 € bis 24.000,00 €	18	20	14	15	10	11	8	8
24.000,01 € bis 28.000,00 €	29	32	22	24	16	18	12	13
28.000,01 € bis 32.000,00 €	39	44	29	33	22	25	17	18
32.001,00 € bis 36.000,00 €	50	55	37	41	28	31	21	23
36.000,01 € bis 40.000,00 €	60	67	45	50	34	38	25	28
40.000,01 € bis 44.000,00 €	71	79	53	59	40	44	30	33
44.000,01 € bis 48.000,00 €	81	90	61	68	46	51	34	38
48.000,01 € bis 52.000,00 €	92	102	69	76	52	57	39	43
52.000,01 € bis 56.000,00 €	102	114	77	85	57	64	43	48
56.000,01 € bis 60.000,00 €	113	125	85	94	63	70	48	53
60.000,01 € bis 64.000,00 €	123	137	92	103	69	77	52	58
64.000,01 € bis 68.000,00 €	134	149	100	111	75	84	56	63
68.000,01 € bis 72.000,00 €	144	160	108	120	81	90	61	68
72.000,01 € bis 76.000,00 €	155	172	116	129	87	97	65	73
76.000,01 € bis 80.000,00 €	165	184	124	138	93	103	70	77
80.000,01 € bis 84.000,00 €	176	195	132	146	99	110	74	82
84.000,01 € bis 88.000,00 €	186	207	140	155	105	116	79	87
88.000,01 € bis 92.000,00 €	197	219	147	164	111	123	83	92
92.000,01 € bis 96.000,00 €	207	230	155	173	117	129	87	97
96.000,01 € bis 100.000,00 €	218	242	163	181	122	136	92	102
100.000,01 € bis 104.000,00 €	228	253	171	190	128	143	96	107
104.000,01 € bis 108.000,00 €	239	265	179	199	134	149	101	112
108.000,01 € bis 112.000,00 €	249	277	187	208	140	156	105	117
112.000,01 € bis 116.000,00 €	260	288	195	216	146	162	110	122
116.000,01 € bis 120.000,00 €	270	300	203	225	152	169	114	127
120.000,01 €	280	311	210	233	157	175	118	131